An das Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124

65189 Wiesbaden

**Klage**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Hessisches Polizeipräsidium für Technik,
Willy-Brandt-Allee 20, 65197 Wiesbaden

- Beklagte -

wegen: Kostenbescheid Polizeieinsatz vom 20.04.2022

STREITWERT: 515,39 Euro

erheben wir Namens und in Vollmacht der Klägerin **Klage** und beantragen,

1. Den Bescheid der Beklagten vom 25.07.2022 über die Kosten des Polizeieinsatzes am 20.04.2022 aufzuheben;
2. hilfsweise
	1. den Bescheid der Beklagten vom 25.07.2022 über die Kosten des Polizeieinsatzes am 20.04.2022 hinsichtlich der Kostenposition der „Arztkosten (inkl. Bereitstellungskosten)“ in Höhe von 50,00 Euro aufzuheben;
	2. den Bescheid der Beklagten vom 25.07.2022 über die Kosten des Polizeieinsatzes am 20.04.2022 hinsichtlich der Kostenposition Transport nach § 32 HSOG in Höhe von 62,00 EUR aufzuheben;
	3. den Bescheid der Beklagten vom 25.07.2022 über die Kosten des Polizeieinsatzes am 20.04.2022 hinsichtlich der Kostenpositionen Unterbringung im Gewahrsam, 53,25 Stunden zu 158,00 EUR und

Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung zu 140,00 EUR und

Verpflegung vom 20.04.22 bis 22.04.22 zu 5,50 EUR, also in Summe in Höhe von 303,50 EUR, aufzuheben;

1. den Bescheid der Beklagten vom 25.07.2022 über die Kosten des Polizeieinsatzes am 20.04.2022 hinsichtlich der Kostenposition Verbrauchsmaterial für das Lösen des Klebers in Höhe von 16,19 EUR aufzuheben;
2. äußerst hilfsweise

den Bescheid der Beklagten vom 25.07.2022 über die Kosten des Polizeieinsatzes am 20.04.2022 hinsichtlich der Kostenposition Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung in Höhe von 140,00 Euro aufzuheben;

1. die Verhandlung auszusetzen, bis das Strafverfahren gegen die Klägerin abgeschlossen ist.

Gründe

I.

Nach dem Bescheid vom 25.07.2022 fordert die Beklagte von der Klägerin insgesamt 515,39 Euro für einen Polizeieinsatz am 20.04.2022 in Frankfurt am Main, bei welchem letztere anwesend war.

Die Beklagte trägt vor, die Klägerin habe sich im Rahmen der stattgefundenen Protestaktion zusammen mit einer Gruppe von insgesamt fünf Personen mit ihrer linken Hand an den Boden der Fahrbahn festgeklebt und so zu Beeinträchtigungen für andere Verkehrsteilnehmer geführt.

In dem streitgegenständlichen Bescheid führt die Beklagte die einzelnen Kostenpositionen der polizeilichen Maßnahme auf.

|  |  |
| --- | --- |
| Unmittelbarer Zwang | 74,00 EUR |
| Transport nach § 32 HSOG | 62,00 EUR |
| Auslagen:Bereitschaft/Anwesenheit Arzt beim Lösen d. Person(45 Minuten Berechnung) | 56,25 EUR |
| Verbrauchsmaterial für das Lösen des Klebers | 16,19 EUR |
| Unterbringung im Gewahrsam, 53,25 Stunden | 158,00 EUR |
| Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung | 140,00 EUR |
| Verpflegung vom 20.04.22 bis 22.04.22 | 5,50 EUR |
| Zustellung des Kostenbescheides | 3,45 EUR |
|  | 515,39 EUR |

II.

**Zum Antrag zu 1.**

Die Teilnahme an einer Demonstration stellt die Ausübung eines Grundrechts dar, für das keine Kostenerhebung für polizeiliche Amtshandlungen vorgenommen werden kann.

Vorliegend hat die Klägerin an einer Versammlung teilgenommen, die unter den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 GG fällt. Dafür kommt es nicht auf deren Anmeldung an.

Die Versammlung wurde von der Polizei nicht nach dem Versammlungsrecht aufgelöst. Darauf kann schon deshalb geschlossen werden, da die Versammlungsbehörde das Ordnungsamt ist. Vielmehr hat die Polizei nur zum Zweck der Verkehrsregelung in die Versammlung eingegriffen, ohne sie formal auflösen zu können.

„Allerdings wird die Wechselwirkung zwischen Grundrecht und einschränkendem Gesetz es oft erforderlich machen, Vorschriften der Straßenverkehrsordnung für Demonstrationen im öffentlichen Straßenraum zu suspendieren“

**Glaubhaftmachung:** Sammelbericht der Beklagten vom 20.04.2022 (Anlage 1)

Auch wenn die Versammlung formal korrekt von der Polizei aufgelöst worden sein sollte, entwickelt Art. 8 GG für diesen Fall eine Fernwirkung.

Die Kostenerhebung für polizeiliche Amtshandlungen im Zusammenhang mit Demonstrationen stellt einen Eingriff in Artikel 8 Grundgesetz dar. Wenn Bürger\*innen nach der Teilnahme an einer Versammlung regelmäßig damit rechnen müssen, dass sie an den Kosten des Polizeieinsatzes beteiligt werden, hält sie das effektiv von der Ausübung des Grundrechts ab. Ausschlaggebend für die spätere Kostenerhebung können keine formalen Kriterien wie die Anmeldung der Versammlung sein, da auch nicht angemeldete Versammlungen unter den Schutz von Art. 8 GG fallen. Auch eine polizeiliche Auflösungsverfügung versagt den Teilnehmer\*innen nicht den grundrechtlichen Schutz.

Die Kostenerhebung im angegriffenen Bescheid vom 25.07.2022 bezieht sich auf den Nachlauf einer friedlichen Versammlung, sodass nach einer Würdigung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG eine Kostenerhebung ausscheidet.

**Glaubhaftmachung:** Sammelbericht der Beklagten vom 20.04.2022 (Anlage 1)

**Zum Antrag zu 2. a.**

Die Auferlegung der Kostenpositionen "Bereitschaft/Anwesenheit Arzt beim Lösen d. Person (45 Minuten Berechnung)" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 HVwKostG ist rechtswidrig.

Es wird die unrichtige Berechnung der Kostenposition "Bereitschaft/Anwesenheit Arzt beim Lösen d. Person (45 Minuten Berechnung)" in Höhe von 56,25 Euro und die daraus resultierende Aufhebung des Bescheids diesbezüglich in Höhe von 50 Euro geltend gemacht.

Aus der Rechnung über die Arztkosten des Einsatzes (Bl. 33 d. Akte) wird ersichtlich, dass die ärztliche Leistung für die Maßnahme mit einem Stundenlohn von 75 Euro/Stunde berechnet wurde.

**Glaubhaftmachung:** Rechnung über Arztkosten vom 20.04.2022 (Anlage 2)

Handschriftlich wurde durch die Beklagte auf besagte Arztrechnung vermerkt, dass die ärztliche Maßnahme 45 Minuten angedauert hätte, weshalb ein Kostenbetrag von anteiligen 56,25 Euro entstanden sei.

Aus dem Sammelbericht der Beklagten (Bl. 13 d. Akte) wird ersichtlich, dass den anwesenden Aktivist\*innen um 08:24 Uhr bekannt gegeben wurde, dass ihre Lösung von der Fahrbahn unter der Anwesenheit eines Arztes erfolgen würde. Sodann begann die konkrete Maßnahme bei der Klägerin laut Angaben des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums (Bl. 24 d. Akte) um 08:25 Uhr und dauerte bis 08:30 Uhr an.

**Glaubhaftmachung:** Sammelbericht der Beklagten vom 20.04.2022 (Anlage 1)

Dies stimmt vorliegend mit den Angaben aus dem Bericht des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium vom 04.07.2022 (Bl. 18 d. Akte) überein, aus welchem sich ergibt, dass die Klägerin um 08:30 Uhr von den Beamten ergriffen und von der Fahrbahn entfernt wurde.

**Glaubhaftmachung:** Bericht zur Festnahme der Klägerin vom 04.07.2022 (Anlage 3)

Schließlich wurde laut Angaben des Sammelberichtes der Beklagten die letzte Person der Aktivist\*innen um 08:50 Uhr von der Fahrbahn entfernt.

Aus soeben aufgelisteten zeitlichen Angaben lässt sich deutlich schließen, dass die gesamte Maßnahme des „Lösens der Personen“ mit insgesamt 26 Minuten ungefähr halb so lang andauerte, wie von der Beklagten angegeben. Die konkret bei der Klägerin durchgeführte Maßnahme beanspruchte von der gesamten Maßnahme hingegen nur fünf Minuten.

Bei einer anteiligen Berechnung der Kosten der Klägerin für einen Einsatz von fünf Minuten bei 75 Euro pro angefangener Stunde ergibt sich ein Kostenbetrag von 6,25 Euro. Über diesen Betrag hinaus kann die Beklagte folglich keine Kostenerstattung verlangen.

**Zum Antrag zu 2. b.**

Der in Rechnung gestellte Transport diente vor allem zur Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 81b StPO, die zum Zweck des Strafverfahrens angeordnet worden ist. Die StPO kennt anders als das Polizeirecht keine Kostentatbestände bzw. werden die Kosten des Strafverfahrens über die Prozesskosten pauschal abgegolten. Für den Fall, dass das Strafgericht die Klägerin freispricht, entfällt der Kostenanspruch nach Polizeirecht spiegelbildlich.

Der Schwerpunkt der Maßnahme lag auf der Strafverfolgung und nicht auf der Gefahrenabwehr, vor allem da die Gefahr für den Straßenverkehr durch die Auflösung der Blockade bereits abgewehrt war.

Auch wenn die Verbringung durch die Polizei rechtlich als Maßnahme mit Doppelcharakter aufgefasst wird, muss eine Lösung gefunden werden, damit der Staat nicht von der Klägerin überkompensiert wird. Wenn der Kostenbescheid in diesem Punkt Bestand hätte und die Klägerin vom Strafgericht verurteilt würde, hätte sie für diese Maßnahme doppelt bezahlt. Entweder ist das Verfahren auszusetzen (Siehe Antrag zu 4.) oder der Kostenbescheid ist hinsichtlich dieses Postens aufzuheben. Die zweite Lösung scheint dem Unterzeichner von vornherein praktikabler, da das Strafgericht sowieso das letzte Wort hat.

**Glaubhaftmachung:** Sammelbericht der Beklagten vom 20.04.2022 (Anlage 1)

**Zum Antrag zu 2. c.**

Im Zeitraum, in den der gegenüber der Klägerin angeordnete Polizeigewahrsam fällt, wurde in Frankfurt gegen verschiedene Personen aus dem Umfeld um die Klägerin ebenfalls Polizeigewahrsam verhängt. In vielen Fällen wurde der Polizeigewahrsam im Beschwerdeverfahren für rechtswidrig erklärt und die Verwahrten wurden entlassen.

Bei der Kosteninanspruchnahme kommt es nicht darauf an, ob der Gewahrsam ex ante angeordnet werden durfte oder ob die Klägerin ins Beschwerdeverfahren gegangen ist. Die Rechtmäßigkeit muss vom Verwaltungsgericht inzident geprüft werden. Das Verwaltungsgericht wird zum Ergebnis kommen, dass der Polizeigewahrsam, angeordnet gegen die Klägerin, ex post als rechtswidrig zu bewerten ist, sodass die Klägerin nicht an den Kosten zu beteiligen ist. Dies muss sich folglich ebenso auf die während des rechtswidrigen Gewahrsams entstanden Verpflegungskosten beziehen. Der angegriffene Bescheid ist insoweit aufzuheben.

**Glaubhaftmachung:**

Beiziehung der Akte des Amtsgerichts Frankfurt am Main betreffend die Anordnung des Polizeigewahrsams vom 20.04.2022 gegen die Klägerin;

Beiziehung der Akte des Landgerichts Frankfurt am Main in den Parallelverfahren, die zur Aufhebung der Anordnung des Polizeigewahrsams geführt hatten

**Zum Antrag zu 2. d.**

An keiner Stelle ist dem Bescheid zu entnehmen, wie sich der Betrag für das Verbrauchsmaterial zusammensetzt. Aus der Akte lässt sich dazu auch nicht entnehmen, wie der Betrag berechnet wurde. Insbesondere stellt der Betrag von 16,19 EUR kein Vielfaches des in der Akte vorkommenden Betrages einer Materialrechnung über 273,38 EUR dar.

Der Bescheid ist insoweit aufzuheben.

**Zum Antrag zu 3.**

Die Klägerin kann nicht an den Kosten für die Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung in Höhe von 140 EUR beteiligt werden. Ausweislich der Rechnung vom 20.04.2022 dauerte ihre Untersuchung 5 Minuten. Die Teilnehmer der Demonstration wurden en bloc untersucht, sodass keine Pauschalen abgerechnet werden können. Selbst wenn die fünf Personen, die sich ausweislich des Gesamtberichts am Morgen festgeklebt hatten, einer Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung zu je 5 Minuten unterzogen wurden, hätte dies insgesamt nur 25 Minuten gedauert. Hätte der Kostenträger kein Verschulden gegen sich selbst zugelassen, hätte der Bereitschaftsarzt nur eine Pauschale für 25 Minuten abrechnen können. Damit könnte die Beklagte höchstens ihrem Anteil entsprechend zu 28 EUR in Anspruch genommen werden können.

**Glaubhaftmachung:**

Vernehmung des Bereitschaftsarztes, zu Laden über das Polizeipräsidium Frankfurt, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main

Leider ist die Akte hinsichtlich der Abrechnungen des Arztes unvollständig. Beispielsweise sind die Adressen auf Blatt 21, 30 und 33 unleserlich gemacht worden. Die Motive dafür sind dem Unterzeichner nicht ersichtlich. Scheinbar hat der Arzt, der die Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung durchgeführt hat, am gleichen Tag nicht nur nach Pauschale, sondern auch nach Zeit abgerechnet. Das ergibt ein Vergleich der Blätter 20 und 30 der Akte. Im Rahmen der Kostenanordnung kann nicht der für die Klägerin schlechteste Fall gewählt werden.

Zur Klärung des Sachverhalts wird angeregt, dass sich das Gericht eine vollständige Akte vorlegen lässt.

**Zum Antrag zu 4.**

Gegen die Klägerin läuft wegen des gleichen Sachverhalts ein Strafprozess wegen Nötigung, ausgehend von der Strafanzeige wegen Nötigung, polizeiliches Aktenzeichen des PP Frankfurt am Main Blatt 10 der Akte. Sobald das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft bekannt ist, wird es mitgeteilt.

Der Ausgang des verwaltungsrechtlichen Rechtsstreits ist ganz vom Bestehen oder Nichtbestehen einer von Art. 8 GG geschützten Versammlung abhängig. Dazu muss das Strafgericht in seinem Urteil sowohl Feststellungen als auch rechtliche Würdigungen vornehmen.

Der Tatbestand von § 240 Abs. 1 StGB setzt die Rechtswidrigkeit der Handlung voraus, worüber das Strafgericht urteilen wird. Nach der hier vertretenen Auffassung ist die Rechtswidrigkeit der Handlung aufgrund der Grundrechtsintesität der Kosteninanspruchnahme auch im Verwaltungsverfahren die zentrale Rechtsfrage. Insbesondere muss das Urteil des Strafgerichts Feststellungen zum Vorliegen einer Versammlung nach Art. 8 GG treffen, von denen die verwaltungsgerichtliche Entscheidung abhängt.

Rechtsanwalt

Anlage:

1. Sammelbericht der Beklagten, Blatt XX der Akte
2. Rechnung
3. Bericht
4. Rechnung